

KLAUSELN TRANSPORTVERSICHERUNG

(Klauseln ABVT 2023)

Ausgabe 01.2023

KLAUSELN FÜR DIE VERSICHERUNG VON GÜTERTRANSPORTEN AUF DER STRASSE

(Klauseln ABVT 2023)

Ausgabe 01.2023

Maschinen, Apparate, Instrumente, Möbel und Fahrzeuge (Klausel TR 1/2023).....	2
Umzugsgut und persönliche Effekten (Klausel TR 2/2023).....	2
Gegenstände mit Kunst- oder Liebhaberwert (Klausel TR 3/2023).....	3
Aussetzen der Kühlanlagen (Klausel TR 4/2023)	3
Temperatureinflüsse und Temperaturschwankungen (Klausel TR 5/2023).....	3
Lebende Tiere (Klausel TR 6/2023)	4
Krieg (Klausel TR 7/2023)	4
Streik, Unruhen, Terrorismus (Klausel TR 8/2023)	5
Minen (Klausel TR 9/2023).....	6
Begleittransporte (Klausel TR 10/2023)	6
Schutzversicherung (Klausel 11/ 2023).....	7
Übertragbare Krankheiten (Klausel TR 12/2023)	8
Cyberisiken (Klausel TR 13/2023).....	9
Stromausfall und Stromknappheit (Klausel TR 14/2023)	10

Maschinen, Apparate, Instrumente, Möbel und Fahrzeuge

(Klausel TR 1/2023)

1. Bei Beschädigung - soweit versichert - vergütet der Versicherer die Kosten der Instandstellung: sie ist dort vorzunehmen, wo sie sich unter Berücksichtigung allfälliger Transportkosten zweckmässig und am kostengünstigsten ausführen lässt. Ein Minderwert nach der Instandstellung ist nicht versichert.
2. In Abänderung von Art. 11 der ABVT 2023 vergütet der Versicherer für Beschädigung oder Verlust einzelner Teile - soweit versichert - nur im Verhältnis der Versicherungssumme zum Ersatzwert eines neuen, gleichartigen Gegenstandes.
3. Ist der Ersatz der beschädigten Teile für den Versicherer weniger kostspielig als die Instandstellung oder sind Teile abhandengekommen, vergütet der Versicherer den Wert der zu ersetzenden Teile sowie die Kosten ihrer Auswechslung, abzüglich des allfälligen Wertes der beschädigten Teile.
4. Wenn nichts anderes vereinbart ist, sind Absplitterungs-, Kratz-, Schramm- und Scheuerschäden, Druckschäden und Politurrisse sowie das Lösen von gelemten Teilen und Furnieren, von der Versicherung ausgeschlossen

Umzugsgut und persönliche Effekten

(Klausel TR 2/2023)

1. Bei Teilverlust oder Beschädigung - soweit versichert - vergütet der Versicherer:
 - a. die Reparaturkosten, nicht aber einen allfälligen Minderwert nach der Reparatur
 - b. den anteiligen Versicherungswert, wenn Gegenstände oder Teile davon nicht mehr vorhanden oder nicht mehr reparaturfähig sind oder wenn die Reparaturkosten den Versicherungswert der beschädigten Gegenstände oder Teile übersteigen würden.
2. Der Versicherer hat auch dann nur die Reparaturkosten oder den anteiligen Versicherungswert der beschädigten oder fehlenden Gegenstände zu vergüten, wenn diese Gegenstände Teile einer aus verschiedenen Stücken bestehenden Gruppe oder Einheit sind (Service, Satz, Pendants, Garnitur, mehrbändige Werke usw.) und die verbleibenden Teile an Wert verlieren, weil die Gruppe nicht mehr vollständig oder nach Reparatur einzelner Stücke nicht mehr einheitlich ist.
3. Wenn nichts anderes vereinbart ist, sind Absplitterungs-, Kratz-, Schramm- und Scheuerschäden, Druckschäden und Politurrisse sowie das Lösen von gelemten Teilen und Furnieren, von der Versicherung ausgeschlossen.

Gegenstände mit Kunst- oder Liebhaberwert**(Klausel TR 3/2023)**

1. Für die Versicherung von Gegenständen mit Kunst- oder Liebhaberwert gelten in Ergänzung der ABVT 2023 folgende Bestimmungen:
 - a. Für den Transport der Gegenstände müssen alle für ihren Schutz angemessenen Vorkehrungen nach fachmännischer Art getroffen werden.
 - b. Die vereinbarte Versicherungssumme bildet keinen Beweis für den Wert der versicherten Sachen. Dieser ist im Schadenfall durch den Anspruchsberechtigten nachzuweisen.
 - c. Im Schadenfall ist durch eine Expertise gemäss Art. 18 ABVT 2023 festzustellen, ob und mit welchen Kosten sich der Gegenstand reparieren oder restaurieren lässt. Gegebenenfalls kann der Versicherer verlangen, dass die Reparatur oder Restaurierung ausgeführt wird. Stellen die Experten trotz Ausführung der Reparatur oder Restaurierung einen Minderwert fest, vergütet der Versicherer nicht nur die Instandstellungskosten, sondern auch den Minderwert. Verzichtet der Versicherer auf die Ausführung der Reparatur oder Restaurierung, hat er den Versicherungsnehmer zu entschädigen aufgrund des von den Experten zu ermittelnden Unterschiedes zwischen dem Wert des Gegenstandes in gesundem Zustand und dem Wert in beschädigtem Zustand
 - d. Wird ein Gegenstand vor Ende der Reise zu einem Preis verkauft, der niedriger ist als die Versicherungssumme, ist die Leistung des Versicherers mit dem Verkaufspreis begrenzt.

Aussetzen der Kühlanlagen**(Klausel TR 4/2006)**

1. In Abänderung des Ausschlusses "Temperatureinflüsse und Temperaturschwankungen» in Art. 6 b) der ABVT 2023 erstreckt sich die Versicherung auf den Verderb der Güter als Folge des vollständigen Aussetzens der Kühl- oder Thermoanlagen.
2. Der Versicherungsschutz gemäss vorstehendem Abschnitt 1. wird nur wirksam, sofern
 - a. das Aussetzen durch Verlust oder Beschädigung dieser Anlagen verursacht wurde und
 - b. dieses Aussetzen bei Landtransporten sowie bei Lagerungen mindestens X und bei Fluss- und Seetransporten mindestens X aufeinanderfolgende Stunden gedauert hat.
3. Gefrierbrand ist von der Versicherung ausgeschlossen.

Temperatureinflüsse und Temperaturschwankungen**(Klausel TR 5/2006)**

1. In Abänderung des Ausschlusses "Temperatureinflüsse und Temperaturschwankungen" in Art. 6 b) der ABVT 2023 erstreckt sich die Versicherung auf den Verderb der Güter als Folge eines Temperatureinflusses und Temperaturschwankungen.
2. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass
 - a. die Güter sich bei Beginn der Versicherung in einwandfreiem Zustand befinden und Zurichtung sowie Gefrieren oder Kühlen sachgemäss erfolgten;
 - b. der Versicherungsnehmer alle Massnahmen getroffen hat, dass die vorgeschriebenen Temperaturen während der Dauer der Versicherung eingehalten werden.
3. Gefrierbrand ist von der Versicherung ausgeschlossen

Lebende Tiere**(Klausel TR 6/2023)**

Versichert sind Verlust durch Tod, behördlich oder tierärztlich verfügte Notschlachtung oder Abhandenkommen der Tiere, soweit dieser Verlust durch einen qualifizierten Unfall gemäss Art. 2 ABVT 2023 oder durch Sturz der Tiere während der Verladung, Umladung oder Ausladung entstanden ist.

Krieg**(Klausel 7/2023)**

1. In Abänderung der in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen enthaltenen Ausschlussbestimmungen sind versichert
 - a. Verlust und Beschädigung der versicherten Güter oder Valoren
 - b. Die Beiträge zur Havarie-Grosse, die gemäss einer rechtsgültigen Dispache auf die versicherten Güter oder Valoren entfallen, sowie die zur Havarie-Grosse gehörenden Aufopferungen der Güter oder Valoren unmittelbar verursacht durch:
 - Krieg
 - Kriegaähnliche Ereignisse (z.B. Besetzung von fremden gebieten, Grenzzwischenfälle)
 - Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion
 - Kriegsvorbereitungen oder Kriegsmassnahmen
 - Explosion oder sonstige Wirkungen von Minen, Torpedos, Bomben oder anderen Kriegswerkzeugen. Bei Verschollenheit eines Seeschiffes oder Luftfahrzeuges mit seiner Ladung wird als Ursache ein solches Kriegswerkzeug vermutet, sofern dafür die Wahrscheinlichkeit entsteht.
 - Konfiskation, Requisition, Sequestion, Wegnahme oder Zurückhaltung durch eine Regierung, Behörde oder Macht im Zusammenhang mit Ereignissen gemäss Ziffer 1.a) – 1.d).

Die vom Versicherer zu leistende Entschädigung kann frühestens 90 Tage nach Eintritt eines Tatbestandes gemäss Absatz 1 verlangt werden.

2. Ausgeschlossen von der Versicherung sind:
 - a. Verlust und Beschädigung, verursacht durch Kriegswerkzeuge, bei denen in feindseliger Absicht eine Atomkernspaltung, eine Kernfusion oder ein ähnlicher Vorgang erfolgt oder Kernenergie oder radioaktive Substanzen verwendet werden.
 - b. Verlust und Beschädigung gemäss Ziffer 1.f) aufgrund von Verfügungen und Erlassen, die bei Beginn der Reise in Kraft sind.
 - c. Mittelbare Schäden, selbst dann, wenn sie auf die Vereitelung, Nichtvollendung oder Verzögerung der Reise infolge von Ereignissen gemäss Ziffer 1 zurückzuführen sind.
 - d. Kriegskontributionen

3. Anfang und Ende der Versicherung

3.1 Frachtsendungen

- a. Die Versicherung beginnt, sobald die Güter oder Valoren an Bord eines Seeschiffes oder eines Luftfahrzeuges verbracht worden sind. Die Versicherung endet, sobald die Güter oder Valoren im Bestimmungshafen das Seeschiff oder Luftfahrzeug verlassen, oder nach Ablauf von 15 Tagen ab Mitternacht desjenigen Tages, an dem das Seeschiff oder Luftfahrzeug im Bestimmungshafen angekommen ist, je nachdem, welcher der beiden genannten Fälle zuerst eintritt.
- b. Werden die Güter oder Valoren in einem Zwischenhafen oder an einem Zwischenplatz umgeladen, ruht die Versicherung nach Ablauf von 15 Tagen ab Mitternacht desjenigen Tages, an dem das Seeschiff oder Luftfahrzeug in diesem Zwischenhafen oder an diesem Zwischenplatz angekommen ist, gleichgültig, ob die Güter oder Valoren an Land oder zu Wasser lagern. Die Versicherung tritt erst wieder in Kraft, sobald die Güter oder Valoren an Bord des Seeschiffes oder Luftfahrzeuges verbracht worden sind, mit dem die Weiterreise erfolgen soll.
- c. Endet der Frachtvertrag statt im vorgesehenen Bestimmungshafen in einem anderen Hafen oder an einem anderen Platz, gilt dieser als Bestimmungshafen im Sinne von Ziffer 3.1 a).
- d. Als Seeschiff im Sinne dieser Klausel gilt das Schiff, welches die Güter oder Valoren von einem Hafen oder Platz nach einem anderen Hafen oder Platz bringt, wobei eine Strecke über Meer zurückzulegen ist.

Ein Seeschiff gilt als angekommen, wenn es innerhalb des Hafengebietes an irgendeinem Platz vor Anker liegt, vertäut oder auf andere Weise gesichert ist. Ist ein solcher Platz nicht verfügbar, gilt ein Seeschiff als angekommen, wenn es erstmals Anker wirft, vertäut oder gesichert ist, gleichgültig, ob es sich innerhalb oder ausserhalb des vorgesehenen Hafens befindet.

3.2 Postsendungen:

Die Versicherung beginnt mit der Übergabe an die Post und endet mit der Auslieferung durch die Post an den Adressaten.

4. Solange die Reise nicht begonnen hat, kann der Versicherer die aufgrund dieser Klausel gewährte Versicherung jederzeit auf X Stunden kündigen

Streik, Unruhen, Terrorismus

(Klausel TR 8/2023)

1. In Abänderung der in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen enthaltenen Ausschlussbestimmungen sind versichert
 - Verlust und Beschädigung der versicherten Güter oder Valoren
 - Die Beiträge zur Havarie-Grosse, die gemäss einer rechtsgültigen Dispache auf die versicherten Güter oder Valoren entfallen, sowie die zur Havarie-Grosse gehörenden Aufopferungen der Güter oder Valoren

unmittelbar verursacht durch:

1.1. Streikende, Ausgesperrte sowie durch Personen, die sich an Unruhen beteiligen

1.2. Terrorismus

Versichert sind ferner Verlust und Beschädigung der versicherten Güter oder Valoren, die im Zusammenhang mit diesen Ereignissen durch das Einschreiten von Ordnungskräften der öffentlichen Gewalt entstanden sind.

2. Diese Erweiterung der Versicherung ist jedoch nicht mehr wirksam, sobald die erwähnten Ereignisse die Merkmale eines Krieges, kriegsähnlicher Ereignisse (z. B. Besetzung von fremden Gebieten, Grenzzwischenfälle), eines Bürgerkrieges, einer Revolution oder Rebellion sowie einer Kriegsvorbereitung oder Kriegsmassnahme annehmen.
3. Ausgeschlossen von der Versicherung sind mittelbare Schäden, selbst dann, wenn sie auf die Vereitelung, Nichtvollendung oder Verzögerung der Reise infolge von Ereignissen gemäss Ziff. 1 zurückzuführen sind.
4. Solange die Reise nicht begonnen hat, kann der Versicherer die aufgrund dieser Klausel gewährte Versicherung jederzeit auf X Stunden kündigen.

Minen

(Klausel TR 9/2006)

1. In Abänderung der in den Allgemeinen Bedingungen enthaltenen Ausschlüsse sind Verlust und Beschädigung, unmittelbar verursacht durch Explosion von Minen oder gesunkenen oder treibenden Torpedos, versichert.
2. Diese Ausdehnung der Versicherung gilt nur, während sich die Güter an Bord eines Wasserfahrzeuges befinden.
3. Solange die Reise nicht begonnen hat, kann der Versicherer die aufgrund dieser Klausel getroffene Vereinbarung jederzeit auf X Stunden kündigen.

Begleittransporte

(Klausel TR 10/2023)

Ein Begleittransport liegt vor, wenn die versicherten Güter während der ganzen versicherten Reise oder auf einer Teilstrecke von Personen mitgeführt werden, die nicht in der Eigenschaft als Frachtführer handeln. Für Begleittransporte gilt der Versicherungsschutz nur, wenn die Güter unter dauernder persönlicher Aufsicht stehen oder - während Zwischenaufenthalten - in abgeschlossenen Räumen von massiven Gebäuden deponiert sind.

In Abänderung von lit. A „Umfang der Versicherung“ der ABVT 2023 leistet der Versicherer Ersatz für Verlust nur, falls dieser die unmittelbare Folge eines der nachstehenden Ereignisse ist:

- Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen die mit der Durchführung des Transportes beauftragten Personen oder bei deren Unfähigkeit zum Widerstand infolge von Unfall oder Tod;
- qualifizierter Unfall gemäss Art. 2 der ABVT 2023;
- während Zwischenaufenthalten: Einbruchdiebstahl aus abgeschlossenen Räumen von massiven Gebäuden.

Die Versicherung beginnt, sobald die Güter den mit dem Transport beauftragten Personen zur unverzüglichen Durchführung des Transportes übergeben sind, und endet, sobald sie an der vom Absender oder Empfänger bestimmten Ablieferungsstelle am Bestimmungsort ausgeliefert sind.

Schutzversicherung

(Klausel TR 11/2023)

1. Dieser Versicherungsschutz besteht im Rahmen des zugrundeliegenden Versicherungsvertrages.
2. Die Schutzversicherung bezieht sich auf die Güter, für die der Versicherungsnehmer die Gefahr nicht zu tragen hat oder die nach den vereinbarten Lieferkonditionen vom Vertragspartner des Versicherungsnehmers zu versichern sind und sofern der Versicherungsnehmer an den Gütern ein eigenes wirtschaftliches Interesse nachweisen kann.
3. Die Schutzversicherung deckt ausschliesslich das eigene versicherbare Interesse des Versicherungsnehmers und gilt nur hilfsweise (subsidiär), so dass Dritte (mit Ausnahme einer bevorschussenden Bank des Versicherungsnehmers) keine Rechte aus dieser Versicherung geltend machen können.
4. Eine Abtretung der Rechte aus der Schutzversicherung ist unzulässig, mit Ausnahme einer Abtretung an diejenige Bank, welche den Kaufpreis bevorschusst hat. Bei der Abtretung hat der Versicherungsnehmer auch die Bank zu verpflichten, die Bestimmungen der Schutzversicherung zu beachten.
5. Der Versicherer leistet im Rahmen dieser Versicherung Ersatz, jedoch nur insoweit, als der Versicherungsnehmer die Zahlung des Schadens wegen Verlust oder Beschädigung der Güter oder Erstattung eines von ihm geleisteten Havarie-Grosse- Beitrages mit zumutbaren kaufmännischen Mitteln nicht erreichen kann.
6. In Abänderung aller anderslautenden Bestimmungen gilt als Versicherungswert der Fakturawert.
7. Sofern Versicherungsschutz von Dritten besteht, ist der Versicherungsnehmer bzw. die bevorschussende Bank verpflichtet, alle Rechte gegenüber diesem Versicherer zu wahren und die Ersatzleistung entweder selbst einzuziehen oder durch Dritte einziehen zu lassen. Kosten, die durch die Einschaltung Dritter entstehen, werden vom Versicherer der Schutzversicherung übernommen, sofern dieser der Einschaltung zugestimmt hat.
8. Die Schutzversicherung kann erst dann in Anspruch genommen werden, wenn seit der Schadenfeststellung durch den Havariekommissär sechs Monate vergangen sind oder wenn endgültig erwiesen ist, dass weder vom Vertragspartner des Versicherungsnehmers noch vom Hauptversicherer noch von einem Dritten eine Entschädigung erhältlich sein wird.
9. Sofern der Versicherer der Schutzversicherung bereits Ersatz geleistet hat, ist ihm die Ersatzleistung aus anderweitigen Versicherungen unverzüglich nach Eingang zur Verfügung zu stellen.
10. Der Schutzversicherer anerkennt auch Havariezertifikate von Havariekommissären oder Experten, die vom Versicherer des Vertragspartners benannt werden.

11. Der Versicherungsnehmer und seine Bank sind verpflichtet, ausser der bevorschussen-den Bank keinem unbefugten Dritten von der Schutzversicherung Kenntnis zu geben. Eine Verletzung dieser Bestimmung befreit den Versicherer von seiner Leistungspflicht.

Übertragbare Krankheiten

(Klausel TR 12/2023)

1. In Abänderung der in den Allgemeinen Bedingungen enthaltenen Ausschlussbestimmungen betreffend übertragbare Krankheiten sind versichert:
 - a. Verlust und Beschädigung der versicherten Güter oder Valoren
 - b. soweit ein versicherter Schaden vorliegt oder unmittelbar droht, die Kosten und Beiträge gemäss Absatz 2
- 1.1. als unmittelbare Folge der Handlung oder Entscheidung einer einzelnen mit einer übertragbaren Krankheit infizierten oder angeblich infizierten Person, welche zu einem der nachstehenden Ereignisse führt:
 - a. Feuer, Explosion
 - b. Schiffbruch, Strandung, Seewurf
 - c. Leck werden des Schiffes, wodurch das Anlaufen eines Nothafens notwendig wird
 - d. Zusammenstoss, Versinken, Sturz oder Zusammenbruch des Transportmittels, Versagen der Bremsen
 - e. Entgleisung
 - f. Absturz von Luft- und Raumfahrzeugen oder Teilen davon
 - g. Notlandung und Notwasserung
 - h. Diebstahl und Abhandenkommen
 - i. Sturz der Güter während der Verladung, Umladung oder Ausladung
2. Mitversichert sind:
 - a. Kosten der Intervention des Havarie-Kommissars.
 - b. Kosten zur Verhütung oder Minderung des Schadens
 - c. Mehrkosten für Umladung, einstweilige Lagerung und Weiterbeförderung, soweit der Versicherungsnehmer diese Massnahmen nach den Umständen als notwendig erachten durfte oder sie vom Versicherer angeordnet wurden.
 - d. Kosten zur Durchführung des Verfahrens zur Sperrung oder Kraftloserklärung bei Verlust von versicherten Wertpapieren.
 - e. Beiträge zur Havarie-Grosse, die gemäss einer rechtsgültigen Dispatche auf die versicherten Güter oder Valoren entfallen, sowie die zur Havarie-Grosse gehörenden Aufopferungen der Güter oder Valoren.
3. Ausgeschlossen von der Versicherung ist die Handlung oder Entscheidung, die ergriffen wird:
 - a. aufgrund von durch Institutionen oder behördlich verfügte Massnahmen oder Empfehlungen zur Eindämmung und Bekämpfung einer übertragbaren Krankheit.
 - b. zur Minimierung der Haftung in Bezug auf eine übertragbare Krankheit
4. Als übertragbare Krankheit im Sinne dieser Klausel gilt jede Art von Erkrankung, die durch eine Substanz oder einen Erreger von einem Organismus auf einen anderen Organismus übertragen werden kann:

- a. Als Substanz oder Erreger gelten insbesondere Krankheitserreger wie Viren, Bakterien, Parasiten oder andere Organismen und deren Varianten (Aufzählung nicht abschliessend), unabhängig davon, ob diese als lebend angesehen werden oder nicht.
- b. Als Übertragung gilt jede Art von direkter oder indirekter Übertragung, insbesondere durch die Luft, durch Körperflüssigkeiten, von oder auf eine Oberfläche oder ein Objekt, einen Feststoff, eine Flüssigkeit oder ein Gas oder zwischen Organismen.
- c. Die Krankheit, die Substanz oder der Erreger kann Gesundheitsschäden, Körperschäden verursachen oder die menschliche Gesundheit oder das menschliche Wohlbefinden bedrohen.

Cyberisiken

(Klausel TR 13/2023)

1. In Abänderung der in den Allgemeinen Bedingungen enthaltenen Ausschlussbestimmungen betreffend Cyberisiken sind versichert:
 - Verlust und Beschädigung der versicherten Güter oder Valoren
 - soweit ein versicherter Schaden vorliegt oder unmittelbar droht, die Kosten und Beiträge gemäss Absatz 2
 - 1.1. unmittelbar verursacht durch den Betrieb oder die Verwendung eines Computers, eines Computersystems, eines Computerprogramms oder irgendeines anderen elektronischen Systems.
 - 1.2. unmittelbar verursacht
 - durch den Betrieb oder die Verwendung eines Computers, eines Computersystems, eines Computerprogramms oder irgendeines anderen elektronischen Systems mit der Absicht, Schaden zu verursachen und/oder
 - infolge Einsatz von Schadsoftware (Malware), Computerviren oder eines Rechenprozesses
- wenn dies zu einem der nachstehenden Ereignisses führt:
- a. Feuer, Explosion
 - b. Wasserschäden (z.B. Wasser oder Flüssigkeiten aus Leitungsanlagen, Sprinkler-Leckage)
 - c. Schiffbruch, Strandung, Seewurf
 - d. Leck werden des Schiffes, wodurch das Anlaufen eines Nothafens notwendig wird
 - e. Zusammenstoss, Versinken, Sturz oder Zusammenbruch des Transportmittels, Versagen der Bremsen
 - f. Entgleisung
 - g. Absturz von Luft- und Raumfahrzeugen oder Teilen davon
 - h. Notlandung und Notwasserung
 - i. Diebstahl und Abhandenkommen
 - j. Sturz der Güter während der Verladung, Umladung oder Ausladung
2. Mitversichert sind:
 - a. Kosten der Intervention des Havarie-Kommissars.
 - b. Kosten zur Verhütung oder Minderung des Schadens.

- c. Mehrkosten für Umladung, einstweilige Lagerung und Weiterbeförderung, soweit der Versicherungsnehmer diese Massnahmen nach den Umständen als notwendig erachten durfte oder sie vom Versicherer angeordnet wurden.
 - d. Kosten zur Durchführung des Verfahrens zur Sperrung oder Kraftloserklärung bei Verlust von versicherten Wertpapieren.
 - e. Beiträge zur Havarie-Grosse, die gemäss einer rechtsgültigen Dispache auf die versicherten Güter oder Valoren entfallen, sowie die zur Havarie-Grosse gehörenden Aufopferungen der Güter oder Valoren.
3. Ausgeschlossen von der Versicherung:
- a. Wiederherstellung von Daten und Software.
4. Bei «Krieg - Klausel TR7/2023» und «Streik, Unruhen, Terrorismus -Klausel TR8/2023» – soweit versichert – gelten Schäden, die durch den Einsatz eines Computers, Computersystems, Computerprogramms oder irgendeines anderen elektronischen Systems entstanden sind, um damit eine Waffe oder Rakete zu betätigen, abzuschiessen oder zu steuern, als versichert.

Stromausfall und Stromknappheit

(Klausel TR 14/2023)

1. In Abänderung der in den Allgemeinen Bedingungen enthaltenen Ausschlussbestimmungen betreffend Stromausfall und Stromknappheit sind versichert:
- a. Verlust und Beschädigung der versicherten Güter oder Valoren
 - b. soweit ein versicherter Schaden vorliegt oder unmittelbar droht, die Kosten gemäss Absatz 2
- 1.1. sofern Stromausfall oder Stromknappheit zu einem gemäss den Allgemeinen Bedingungen als versichert geltenden Ereignis führt.
2. Mitversichert sind:
- a. Kosten der Intervention des Havarie-Kommissars.
 - b. Kosten zur Verhütung oder Minderung des Schadens.
 - c. Mehrkosten für Umladung, einstweilige Lagerung und Weiterbeförderung, soweit der Versicherungsnehmer diese Massnahmen nach den Umständen als notwendig erachten durfte oder sie vom Versicherer angeordnet wurden.
 - d. Kosten zur Durchführung des Verfahrens zur Sperrung oder Kraftloserklärung bei Verlust von versicherten Wertpapieren.
3. Ausgeschlossen von der Versicherung sind, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen
- a. Sachschäden
 - b. Vermögensschäden
 - c. Haftung
 - d. Kosten
 - e. Aufwendungen oder mittelbare Schäden eingetreten aufgrund eines mindestens ... Stunden andauernden überregionalen Ausfalls von Netzstrukturen, welche der Stromversorgung oder Informationsvermittlung dienen

Klauseln ABVT Ausgabe 01.2023